

# Informationsveranstaltung Energieeffizienzrichtlinie 2015

Vorstellung Energieeffizienzrichtlinie/  
EDL-G und Auswirkungen auf die  
kommunale Verwaltung

Referent: Uwe Kluge

09. Juni 2015



## Die europäischen Richtlinien zur Energieeffizienz

- **2006** → EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) - EU-EDL-RL als ordnungsrechtliches Instrument auf europäischer Ebene zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs bis 2016
- **12/ 2012**: die EU stellte fest, dass die Effizienzziele vermutlich nur zu **50 Prozent** werden können → Inkrafttreten der neuen Energieeffizienzrichtlinie (EU-EnEff-RL) um dieser Entwicklung entgegen zu wirken
- **Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie in nationale Gesetzgebung**

## Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – **EEG** 2014 vom 21. Juli 2014
- Verordnung zur Änderung der Spitzenausgleichs-EffizienzsystemVO – **SpaEfV** vom 31. Oktober 2014
- Gesetz zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie – **EDL-G** vom 6. März 2015

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Adressaten der Energieauditpflicht nach EDL-G:

Verpflichtet zur Durchführung eines Energieaudits sind alle Unternehmen,  
die keine **Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren  
Unternehmen** im Sinne der Empfehlung der Kommission sind



Verpflichtet sind demnach sog. **Nicht-KMU**, unabhängig von der jeweiligen  
Branche oder dem Tätigkeitsbereich.

**! sehr weit gefasster Unternehmensbegriff**

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Definition eines Nicht-KMU:

- 250 oder mehr Beschäftigte oder
- weniger als 250 Beschäftigte, aber mehr als 50 Mio. EUR Jahresumsatz und mehr als 43 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

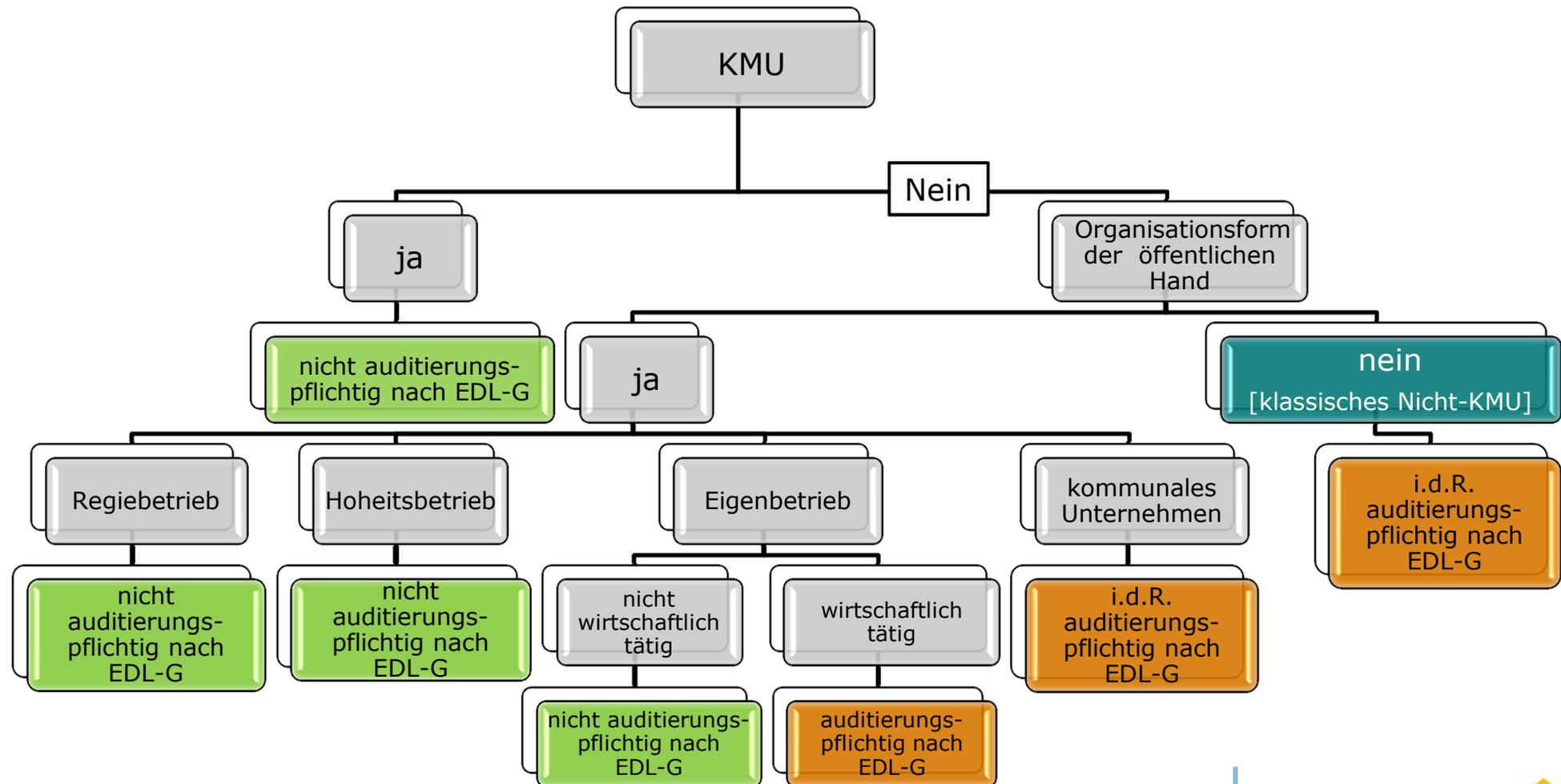
### Stichtag zur Ermittlung der Schwellenwerte und des Status

eines Unternehmens: 31. Dezember 2014

Der Stichtag für die nachfolgenden Verpflichtungsperioden ist der 31. Dezember des Jahres, welches im Abstand von drei Jahren auf das Jahr der Durchführung des vorhergehenden Energieaudits folgt.

Bsp. Audit 2015 → Stichtag 31.12.2018

## Auditierungspflichten nach EDL-G im Bereich der öffentlichen Hand



## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



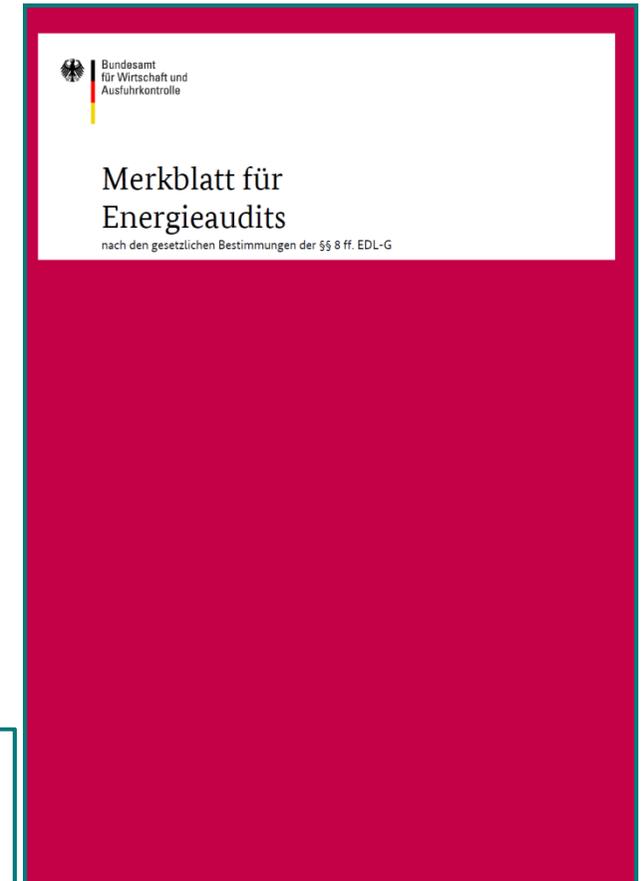
Geltungsbereich innerhalb der öffentlichen

Hand gemäß § 1 Abs.3 EDL-G → gilt für:

- die öffentliche Hand einschließlich der Bundeswehr, soweit die Anwendung dieses Gesetzes nicht der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Streitkräfte entgegensteht, und mit Ausnahme von Material, das ausschließlich für militärische Zwecke verwendet wird,

**Unternehmen**

**müssen in eigener Verantwortung prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen !**



## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Adressaten der Energieauditpflicht nach EDL-G:

der Energieauditpflicht unterliegen:

- Jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert und wirtschaftlich tätig ist
- Öffentliche Unternehmen, soweit sie nicht überwiegend hoheitlich tätig sind  
(z.B. Staatsbetrieb Sächsische Staatstheater, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, etc.)

Keine der Energieauditpflicht unterliegenden Einrichtungen sind:

- Kommunale Regiebetriebe
- Hoheitsbetriebe bzw. Einrichtungen mit überwiegend hoheitlichen Tätigkeiten

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Wer unterliegt der Auditierungspflicht?

- bei kommunalen Unternehmen ist das verpflichtete Unternehmen **jede organisatorisch selbstständige Einheit** (auf eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt es nicht an)

Teilnahme am geschäftlichen Leistungsaustausch durch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen auf einem Markt. **Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.**

- ★ auch Unternehmen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können Audit pflichtig sein

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Wer unterliegt der Auditierungspflicht?

- Staats- oder Landesbetriebe
- kommunale **Eigenbetriebe** sind **auditierungspflichtig**, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen
- kommunale **Regiebetriebe** sind nicht als Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission anzusehen und sind damit **nicht** auditierungspflichtig
- **Hoheitsbetriebe** (Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen) sind **nicht** auditierungspflichtig

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Wer unterliegt der Auditierungspflicht?

#### Definition kommunaler Regiebetrieb:

- Regiebetriebe sind rechtlich unselbständige Einheiten der Trägerkörperschaft, die finanzwirtschaftlich kein Sondervermögen der Gemeinde darstellen, sondern in die Haushaltswirtschaft des Gemeindehaushalts der Trägerkörperschaft integriert sind.

#### **Beispiele für kommunale Regiebetriebe:**

Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Abfallwirtschaftsbetriebe,  
Krankenhäuser, Theater- und Opernhäuser

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Wer unterliegt der Auditierungspflicht?

#### Definition kommunaler **Eigenbetrieb**:

- Eigenbetriebe sind kommunalrechtlich wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen; sie können zu ihren Abnehmern (Benutzern) in öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Beziehungen stehen. Kommunen können Eigenbetriebe sowohl als **wirtschaftliche** als auch **nichtwirtschaftliche Unternehmen** führen.

#### Beispiele für kommunale Eigenbetriebe:

Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Abfallwirtschaftsbetriebe,, Krankenhäuser,  
Theater, etc.

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Wer unterliegt der Auditierungspflicht?

#### Definition Hoheitsbetrieb:

- Betrieb von Körperschaften des öffentlichen Rechts, der überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dient. Ausübung der öffentlichen Gewalt ist eine Tätigkeit, die der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Eigentümlich und vorbehalten ist. Dazu zählt die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen.

#### Beispiele für Hoheitsbetriebe:

Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Ämter (soweit staatliche Aufgaben erfüllt werden), Feuerwehr, Friedhofsverwaltung, Gerichte, Kassenärztliche Vereinigungen, [Rechtsprechung zum § 4 KStG]

## Unterscheidung von Betrieben gewerblicher Art von sogenannten Hoheitsbetrieben

### Betriebe gewerblicher Art (gem. § 4 KStG)

- alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen **außerhalb der Land- und Forstwirtschaft** dienen
- die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich
- Betriebe gewerblicher Art sind z.B. Betriebe zur Versorgung **Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb** dienen
- Betriebe gewerblicher Art können nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden

### Ausübung der öffentlichen Gewalt/ Hoheitsbetriebe

- Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen
- wenn Leistungen erbracht werden, zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist
- z.B. **Forschungsanstalten, Wetterwarten, Friedhöfe, Krematorien, Schlachthöfe, Anstalten zur Lebensmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung, zur Abwasserbeseitigung...**

Eine Zusammenfassung gewerblicher und Hoheitsbetriebe  
ist nicht möglich !

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Freistellung von der Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits

Unternehmen sind von der Pflicht nach § 8 Absatz 1 EDL-G freigestellt,  
wenn sie zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt **entweder**

- ein Energiemanagementsystem nach der **DIN EN ISO 50001** oder
- ein **Umweltmanagementsystem** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS) eingerichtet haben.

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

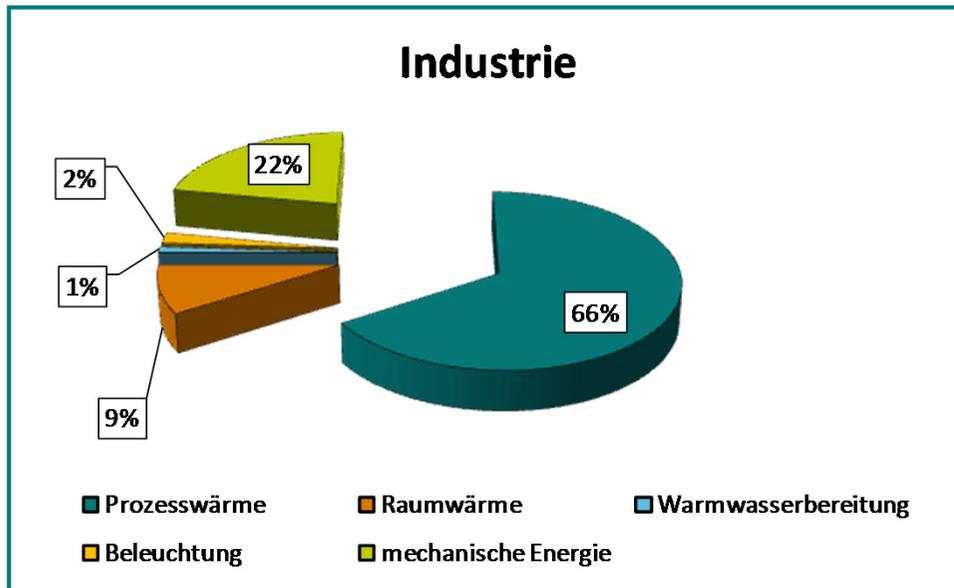


Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Repräsentativität von Energieaudits

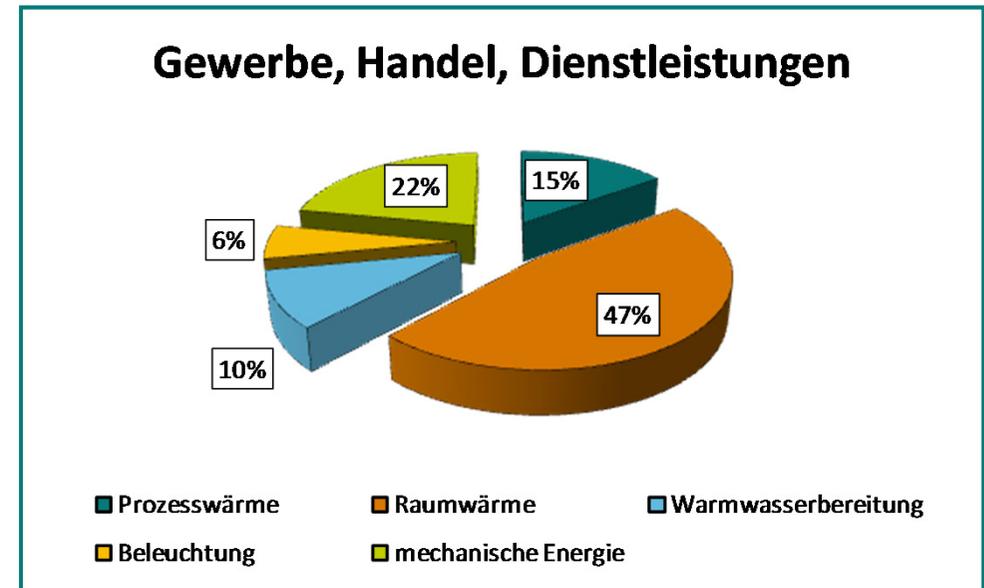
- das Energieaudit muss mindestens **90 Prozent** des **gesamten Energieverbrauchs** des Unternehmens erfassen. **10 Prozent** des Energieverbrauchs können **wahlfrei** vom Audit ausgenommen werden.
- es müssen alle Anlagen, Standorte, Prozesse, Einrichtungen und der Transport des Unternehmens erfasst werden
- es sind alle Energieträger zu berücksichtigen (Strom, Brennstoffe, Fern-/Nahwärme, erneuerbare Energieträger, Kraftstoffe, etc.)
- bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs ist ein Bezugszeitraum von **12 aufeinander folgenden Monaten** zu wählen. Für **alle Energieträger** ist der **identische Bezugszeitraum** anzusetzen.

## Anteil Endenergieverbrauch Raumwärme in Unternehmen



(Quelle: BMWi)

- mit Abstand größter Verbraucher sind **die Prozesse**
- Raumwärme spielt untergeordnete Rolle
- **ENEV gilt nicht automatisch !!**
- Effizienzpotentiale liegen im Prozess



(Quelle: BMWi)

- Raumwärme, Warmwasserbereitung und Beleuchtung größter Energieverbraucher
- Geltungsbereich der ENEV
- Anwendung **effizienter Gebäudekonzepte**

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Besonderheiten bei Gebäuden

- die Energieverbräuche von Gebäuden sind grundsätzlich im Energieaudit des Unternehmens zu berücksichtigen, welches die Gebäude **nutzt**

**!!! es ist nicht entscheidend, wer der Gebäudeeigentümer ist.**

- bei **vermieteten oder verpachteten Gebäuden**, bei denen das Unternehmen **keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch** hat, kann von einer Untersuchung abgesehen werden. → hier wird auf die Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) bezüglich Energienachweisen von Gebäuden abgestellt, die einem Audit vergleichbar sind.

**d.h. → kommunale Wohnungsgesellschaften müssen vermietete**

**Wohngebäude nicht untersuchen**

- **Baudenkmäler** müssen nicht berücksichtigt werden

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Besonderheiten bei Gebäuden

- Standorte, an denen vorübergehend oder längerfristig keine Mitarbeiter beschäftigt sind, sind zu berücksichtigen
- Energieverbräuche von MA, die von zu Hause arbeiten „Home office“ müssen nicht berücksichtigt werden
- Energieverbräuche bei vorübergehenden Standorten (z.B. Baustelleneinrichtungen) sind nicht zu berücksichtigen

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

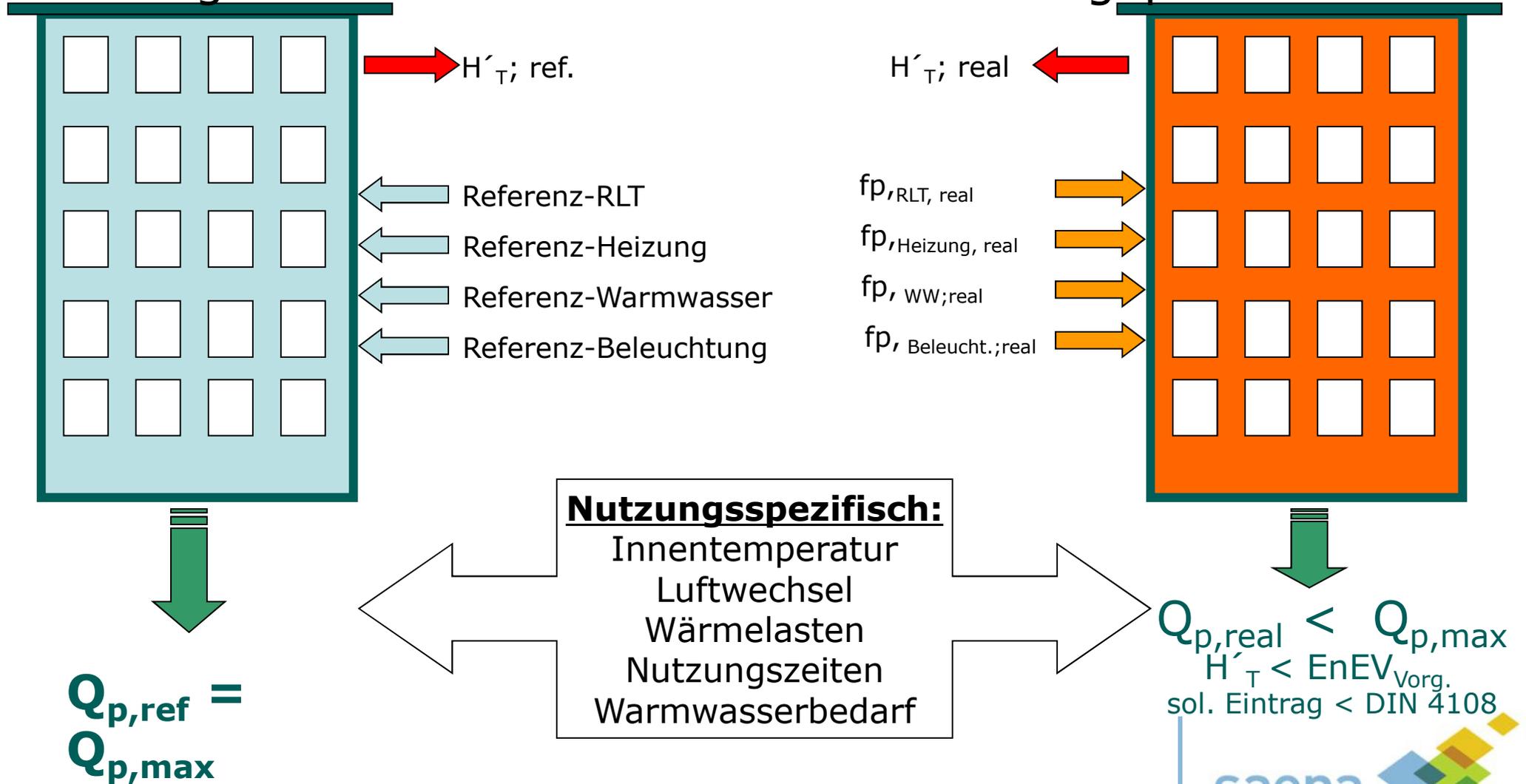
### Besonderheiten bei Gebäuden

Auf eine Untersuchung der Gebäudehülle wie auch der Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung kann verzichtet werden, wenn für das Gebäude ein gültiger, **Energiebedarfsausweis nach § 18 EneV** vorliegt.

Energiebedarfsausweise nach der Energieeinsparverordnung sind mit Energieaudits gleichzusetzen. Wenn der durch Gebäude verursachte Anteil des Energieverbrauchs **nicht größer ist als 10 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs** kann auf die Auditierung des Gebäudes verzichtet werden.

## EnEV-Referenzgebäude-Berechnungsverfahren Bestand

Referenzgebäude **140 %-Regel nach § 9 EneV** geplantes Gebäude



## Energiebedarfsausweis nach § 18 EneV

existierende Profile nach DIN V 18599 Fassung 2011

1	Einzelbüro	18	Nebenflächen (ohne Aufenthaltsräume)		
2	Gruppenbüro (zwei bis sechs Arbeitsplätze)	19	Verkehrsflächen <sup>b</sup>		
3	Großraumbüro (ab sieben Arbeitsplätze)	20	Lager, Technik, Archiv <sup>b</sup>		
4	Besprechung, Sitzung, Seminar	21	Rechenzentrum	28	Bibliothek – Lesesaal
5	Schalterhalle	22.1	Gewerbliche und industrielle Hallen – schwere Arbeit, überwiegend stehende Tätigkeit <sup>p</sup>	29	Bibliothek – Freihandbereich
6	Einzelhandel/Kaufhaus	22.2	Gewerbliche und industrielle Hallen – mittelschwere Arbeit, überwiegend stehende Tätigkeit <sup>p</sup>	30	Bibliothek – Magazin und Depot
7	Einzelhandel/Kaufhaus (Lebensmittelabteilung mit Kühlprodukten) <sup>h</sup>	22.3	Gewerbliche und industrielle Hallen – leichte Arbeit, überwiegend sitzende Tätigkeit <sup>p</sup>	31	Turnhalle (ohne Zuschauerbereich)
8	Klassenzimmer (Schule), Gruppenraum (Kindergarten)	23	Zuschauerbereich (Theater und Veranstaltungsbauten)	32	Parkhäuser (Büro- und Privatnutzung)
9	Hörsaal, Auditorium	24	Foyer (Theater und Veranstaltungsbauten)	33	Parkhäuser (öffentliche Nutzung)
10	Bettzimmer	25	Bühne (Theater und Veranstaltungsbauten)	34	Saunabereich <sup>j</sup>
11	Hotelzimmer	26	Messe / Kongress	35	Fitnessraum
12	Kantine	27	Ausstellungsräume und Museum mit konservatorischen Anforderungen	36	Labor <sup>k</sup>
13	Restaurant			37	Untersuchungs- und Behandlungsräume <sup>l</sup>
14	Küchen in Nichtwohngebäuden			38	Spezialpflegebereiche <sup>m, n</sup>
15	Küche – Vorbereitung, Lager			39	Flure des allgemeinen Pflegebereichs
16	WC und Sanitärräume in Nichtwohngebäuden			40	Arztpraxen und Therapeutische Praxen
17	Sonstige Aufenthaltsräume			41	Lagerhallen

ggfs. ist die Erstellung eines freien Profils erforderlich, sollte keines existieren. Aufwand/ Nutzen beachten. u.U. ist ein Audit nach DIN EN 16247-1 sinnvoller.

## Bafa Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G

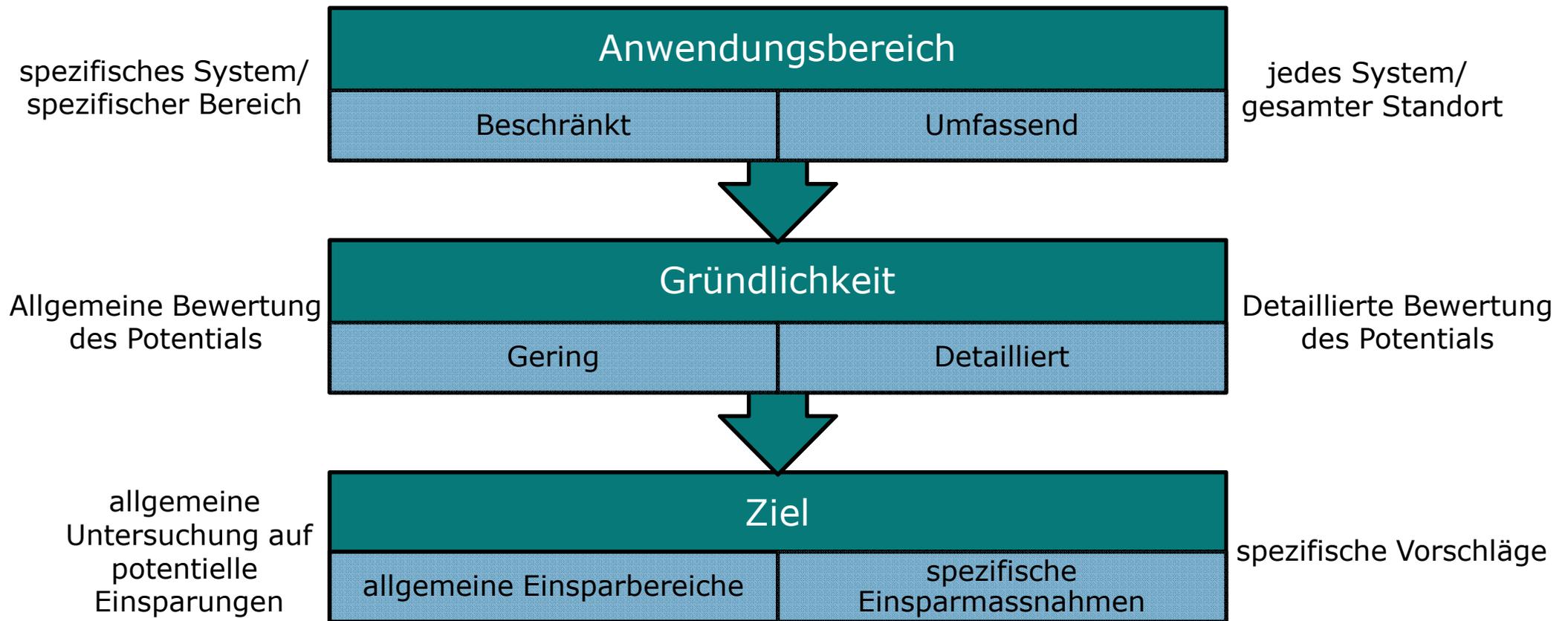


Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

### Gebäudeaudit nach DIN EN 16247-2

- liegt für das Gebäude kein Energiebedarfsausweis nach § 18 EneV vor, ist ein Audit nach **DIN EN 16247-2** empfohlen
  - wesentlicher Unterschied ist, dass die Bewertung **auf Grund von Messungen, Berechnungen (EN 15603, EN ISO 13790, EN 15316) oder Mischformen** dieser erfolgen kann.
  - in „Umfang“ des Audits gibt es eine große Bandbreite, je nach Anwendungsfall

## Bandbreite der Bewertungsqualität nach DIN EN 16247-2



## Empfehlung zur „Gründlichkeit“ der Energiedatenerfassung in Anlehnung an DIN EN ISO 50001

Energiekosten je Standort* und Jahr (Orientierungswerte)	Überwachung der energetischen Hauptmerkmale und der energetischen Leistung
bis 10.000 €	EVU - Messung, theoretische Abschätzung, Messkonzept
10.000 bis 100.000 €	EVU - Messung, theoretische Abschätzung, Verifizierung durch mobile Messung, Messkonzept und ggf. Nachrüstung einzelner Zähler
100.000 bis 1.000.000 €	EVU - Messung, theoretische Abschätzung, Verifizierung durch mobile Messung, kontinuierliche Untermessung, Messkonzept, langfristig automatische Datenerfassung empfohlen
über 1.000.000 €	EVU - Messung, kontinuierliche Untermessung, theoretische Abschätzung für Unterverteilungen möglich, Verifizierung durch mobile Messung, Messkonzept, automatische Datenerfassung
<p>* Die in der Tabelle oben genannte Summe der jährlichen Energiekosten verstehen sich je Standort eines Unternehmens - auch Verbrauchsstellen ohne Mitarbeiter z.B. lokal betriebene technische Anlagen wie Pumpstationen, BHKW, Umspannwerke, etc. sind in diesem Sinne als Standorte zu werten.</p>	

## Stichprobenverfahren des BAFA/ Bußgeld

- Die Unternehmen werden im Rahmen von Stichprobenkontrollen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines Nachweises über die Durchführung von Energieaudits aufgefordert. Die Größe der Stichprobe wird hierbei etwa **20 Prozent der verpflichteten Unternehmen** innerhalb der vierjährigen Periode betragen.
- es besteht keine Pflicht dem BAFA die Durchführung eines Energieaudits zu melden.
- Bei einer Überprüfung zwischen dem 05. Dezember 2015 und dem 31. Dezember 2016 genügt der Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystems

## Stichprobenverfahren des BAFA/ Bußgeld

- die Nichtdurchführung Energieaudits EDL-G stellt eine **Dauerordnungswidrigkeit** dar → bei dauerhafter Nicht-Erfüllung der Pflicht können mehrere Bußgeldbescheide erlassen werden
- Unternehmen müssen in **eigener Verantwortung** prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.
- **Bußgelder von bis zu 50.000 €**, wenn Energieaudits nicht oder nicht korrekt durchgeführt werden sowie bei **Falschaussage zum KMU-Status**

## Fragestellungen aus Telefonaten

- kommunales Krankenhaus als kommunaler Regiebetrieb  
**auditierungspflichtig oder nicht ?**
- kommunaler Eigenbetrieb Sportstätten (nicht wirtschaftlich tätig) mit ca. 80 Vereinsgebäuden und 3 größeren Veranstaltungsstätten (organisatorisch eigenständig, hier liegen Energiebedarfsausweise nach § 18 EneV vor);  
**auditierungspflichtig oder nicht? wenn ja für welchen Anteil ?**
- kommunales Unternehmen, auditierungspflichtig  
95 % Energieverbrauch stammt aus Gebäuden; Bedarfsausweise liegen nur für 30 % des Gebäudebestandes vor. **Wahlfreiheit DIN EN 16247-1 o. EneV ?**

Anfrage richten an:

Referat: 426

E-Mail: [Energieaudits@bafa.bund.de](mailto:Energieaudits@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1240

## Fragestellungen aus Telefonaten

- Die Pflicht zur Durchführung des Energieaudits wird durch das Vorliegen eines Energiebedarfsausweises nach § 18 EneV erfüllt. Wie ist in diesem Fall mit den 4-jährig wiederkehrenden Audits zu verfahren, da Energieausweise eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren besitzen.
- Gemäß Merkblatt werden Energiebedarfsausweises nach § 18 EneV dem Audit gleichgestellt. Da es sich hier um das vorgegebene Nachweisverfahren mit Standardnutzungsprofilen und Klimastandort Potsdam handelt, kann die Abweichung zwischen gemessenen Verbrauch und berechnetem Bedarf > 10 % sein. Wie ist in diesem Fall zu verfahren.

Anfrage richten an:

Referat: 426

E-Mail: [Energieaudits@bafa.bund.de](mailto:Energieaudits@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1240

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!